

## **Abwasserzweckverband Schmerzbach**

### **Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe**

Nach den §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA, Seite 81) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 6, 8, 44 und 83 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, Seite 568) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1992 (GVBl. LSA, Seite 580) in der zurzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 19 der Verbandssatzung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 02.07.2008 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Gegenstand der Abgabe**

- 1.) Der AZS wälzt die Abwasserabgabe ab, die er für Einleiter, die weniger als 8 Kubikmeter (cbm) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen), an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat. Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- 2.) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabeseitigung sichergestellt ist.
- 3.) Eine Abgabepflicht liegt nicht vor, wenn das Abwasser nachweislich in einer abflusslosen Sammelgrube gesammelt und einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird.

#### **§ 2**

#### **Abgabepflichtige**

Bei Kleineinleitungen ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung) abgabepflichtig. Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht auch gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, dem Verband Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt.

#### **§ 3**

#### **Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

- 1.) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres (Veranlagungsjahr), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt, frühestens jedoch mit Bestandskraft des vom Land Sachsen-Anhalt nach § 10 AG AbwAG gegenüber dem AZS bekannt gegebenen Feststellungsbescheides.
- 2.) Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigung entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall dem AZS schriftlich anzeigt.

## § 4

### **Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen**

- 1.) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- 2.) Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 2001 **17,90 Euro**

im Jahr.

## § 5

### **Heranziehung, Fälligkeit und Vorausleistung**

- 1.) Die Heranziehung wird durch schriftlichen Bescheid vorgenommen, der mit einem Bescheid über andere Abgaben des AZS verbunden sein kann.
- 2.) Die Abgabe wird am 30. April eines jeden Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.
- 3.) Wird vom Land Sachsen-Anhalt gegenüber dem AZS eine bestandskräftige Vorauszahlung festgesetzt, so kann vom AZS eine Vorausleistung erhoben werden. Absätze 1.) und 2.) sowie die §§ 1, 2 und 4 gelten entsprechend.

## § 6

### **Auskunftspflicht**

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## § 7

### **Ordnungswidrigkeit**

- 1.) Zuwiderhandlungen gegen § 6 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 16 Absatz 2.) Ziffer 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.
- 2.) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

## § 8

### **Datenverarbeitung**

- 1.) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3.) Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – DSGVO LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9 und 10 des DSGVO LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnungen nebst Größe und Grundbuchbezeichnung, Wasserverbrauchsdaten) durch den AZS zulässig.

- 2.) Der AZS darf die für die Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordene personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen. Die Übermittlung kann auch mittels Datentechnik vorgenommen werden.

## **§ 9**

### **Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

Für Billigkeitsmaßnahmen gilt § 13 a, Satz 1.) und 2.) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt: „Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder Teil erlassen werden.“

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gräfenhainichen,

Siegel

Weihe  
Verbandsvorsitzender